

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
3003 Bern

per elektronischen Versand an  
rrm@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Brugg, 26. Februar 2020

Zuständig: Steiner Barbara  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: Stellungnahme Änderung VBP.docx

## **Änderung VBP, ChemV, ChemRRV Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Im Rahmen der aktuellen politischen Diskussionen rücken auch Biozide vermehrt in den Fokus. Nicht nur die Landwirtschaft setzt Wirkstoffe ein, z. B. zu gezielter Kontrolle von Schaderregern. Auch in vielen anderen Bereichen werden chemische Stoffe eingesetzt, welche unerwünschte Nebenwirkungen auf Menschen und Umwelt haben können. Geht es um sauberes Trinkwasser oder Insektensterben, soll nicht nur in der Landwirtschaft mit strengen Massstäben gemessen werden, sondern auch in anderen Bereichen.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 14a, 14a<sup>bis</sup>, 38a, 62e**

Der SBV begrüsst die Einführung des UFI als eindeutiger Rezepturidentifikator. Wichtig erscheint uns, dass dieses Kennzeichnungselement möglichst bald eingeführt wird, damit im Falle von Vergiftungen diese Information bald zur Verfügung steht. Mit der Bestimmung, dass das UFI «on the packaging located with the other label elements» angebracht werden kann, muss nicht die ganze Etikette geändert werden. Daher ist eine kürzere Übergangsfrist zumutbar.

*Art. 62e*

*Noch längstens bis zum 31. Dezember ~~2026~~ 2024 dürfen ohne Angabe des UFI nach Artikel 38a in Verkehr gebracht werden:*

#### **Art 17 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> (neu)**

Der SBV kann nicht nachvollziehen, dass im Umfeld der aktuellen Diskussionen um Rückstände und Risikoreduktion das Zulassungsfahren für Biozide vereinfacht wird. Gemäss Definition in der VBP sind «Biozidprodukte: Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände ... die dazu bestimmt sind, ... Schadorganismen zu zerstören, abzu-

Seite 2 | 2

schrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.» Je nach Anwendung dieser Produkte ist davon auszugehen, dass geringe Mengen dieser Produkte oder deren Metaboliten in die Umwelt, beispielsweise in Gewässer, gelangen. Zudem geht es hier um Wirkstoffe, die noch nicht umfassend beurteilt sind. Wir erachten diese Anpassung als ein grundlegend falsches Signal.

*Art 17 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> (neu)*

*Streichen*

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft ist es im Umgang mit Bioziden wichtig, Vorsicht walten zu lassen. Die Landwirtschaft unterstützt den NAP und damit Massnahmen, die zur Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pflanzenschutzmitteln führen. Die Landwirtschaft erwartet, dass auch die übrigen Akteure auf das gleiche Ziel hinarbeiten, denn vereinte Anstrengungen führen besser zum Ziel.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Urs Schneider  
Stellvertretender Direktor